

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das  
Dezernat 1im HauseBetr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft / noch zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

**K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik  
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 24. 6. 1991 – 1062-24308-11 –

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 803), zuletzt geändert  
durch Bek. v. 11. 7. 1990 (Nds. MBl. S. 888)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 22/1991 S. 1046

**Anlage****Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik  
an der Universität Oldenburg****Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Zulassung
- § 8 Arten und Durchführung der Prüfungen
- § 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote
- § 11 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzprüfungen
- § 16 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Widerspruchsverfahren

**II. Diplomvorprüfung**

- § 19 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 20 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 21 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

**III. Diplomprüfung**

- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

**I. Allgemeiner Teil****§ 1****Studienziele**

Durch das Studium der Informatik sollen folgende Studienziele erreicht werden:

1. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Informatik;
2. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von Informatikkenntnissen und -fertigkeiten;
3. die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln im Beruf.

**§ 2****Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie sollen die Kandidaten und Kandidatinnen nachweisen, daß sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres Studienganges beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

**§ 3****Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Inform.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 4****Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Das Studium gliedert sich in
1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student oder die Studentin in der Regel die Diplomvorprüfung bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten oder der Studentin. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 170 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium in der Regel 86, auf das Hauptstudium in der Regel 84 Semesterwochenstunden entfallen. Der Anteil dieser Fächer am Gesamtumfang ist in den §§ 19 und 22 geregelt.

(5) Das Studium umfaßt neben der Ausbildung im Hauptfach Informatik die Ausbildung in einem Nebenfach im Gesamtumfang in der Regel von 24 bis 32 Semesterwochenstunden. Durch die Ausbildung im Nebenfach sollten Studenten und Studentinnen gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Fach erwerben. Dazu gehören die charakteristischen Themen, Arbeitsmethoden und Ergebnisse des jeweiligen Faches oder wenigstens eines seiner relevanten Teilgebiete.

(6) In Anlage 2 sind die Nebenfächer aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag des Studenten oder der Studentin im Einzelfall ein anderes an der Universität Oldenburg vertretenes, gleichwertiges Fach als Nebenfach zulassen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfun-



gen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation gleichwertig sind. Anlage 3 legt Rahmenbedingungen für die Zulassung weiterer Nebenfächer fest.

(7) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt durch die Anmeldung gemäß § 7 zur entsprechenden Fachprüfung. Im Grund- und im Hauptstudium ist in der Regel dasselbe Nebenfach zu wählen. Ein Wechsel des Nebenfaches im zweiten Studienabschnitt ist bei Erfüllung erforderlichenfalls durch den Prüfungsausschuss festzusetzender Auflagen möglich. Diese erstrecken sich höchstens auf die Prüfungsvorleistungen zur Zulassung zur Diplomvorprüfung im neu gewählten Nebenfach gemäß Anlage 2.

## § 5

## Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren oder Professorinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Student oder eine Studentin. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter oder Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung. Dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 4 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine oder ihre Vertretung übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter oder Beobachterinnen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

## Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Als Prüfer und Prüferinnen können nur Professoren und Professorinnen oder Privatdozenten und Privatdozentinnen der Uni-

versität Oldenburg bestellt werden, die zur selbständigen Lehre im Prüfungsfach berechtigt wurden.

(2) In Ausnahmefällen können andere Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Prüfer oder Prüferin bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre im Prüfungsfach berechtigt wurden.

(3) Zu Prüfern, Prüferinnen, Beisitzern und Beisitzerinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers oder der Prüferin, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Für Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

## § 7

## Zulassung

(1) Zu den einzelnen Fachprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist;
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist;
3. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefristen nach Absatz 2 nicht verloren hat;
4. die für die Fachprüfung nach Abschnitt II (§ 20) bzw. Abschnitt III (§ 23) erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Bei der Anmeldung zur Fachprüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin Vorschläge für Prüfer oder Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 4 beifügen.

(2) Der Student oder die Studentin beantragt die Zulassung schriftlich unter Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festzusetzenden und bekanntzumachenden Zeitraumes. Dem Antrag auf Zulassung zur jeweils ersten Prüfungsleistung für die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise gemäß Abschnitt II (§ 20) bzw. Abschnitt III (§ 23), zusätzlich beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2;
2. eine Darstellung des Bildungsganges;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine gemäß Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu einem Prüfungsteil zu versagen ist.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

## § 8

## Arten und Durchführung der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Eine Fachprüfung im Hauptfach Informatik findet als mündliche Prüfung statt. Die Form der Fachprüfungen im Nebenfach regelt Anlage 2.

(3) Für Fachprüfungen der Diplomvorprüfung kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen bei einer zu erwartenden unzumutbaren Belastung der Prüfer oder Prüferinnen durch die mündlichen Prüfungen beschließen, daß die Fachprüfung durch eine Klausur abzulegen ist: Die Entscheidung über die Prüfungsform gibt der Prüfungsausschuss unter Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Zeitraumes gemäß § 7 Abs. 2 (Meldefrist) bekannt.

(4) In den mündlichen Fachprüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und über ein dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechendes breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt. Im Vertiefungsfach (siehe § 22 Abs. 3) soll der Kandidat oder die Kandidatin zusätzlich weiterführende Kenntnisse des Prüfungsgebietes nachweisen.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin statt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(6) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 10 sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfern, Prüferinnen, Beisitzern und Beisitzerinnen zu unterschreiben.

(7) In einer Klausur sollen die Kandidaten und Kandidatinnen nachweisen, daß sie den Stoff des Prüfungsfaches verstanden haben und in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden.

(8) Eine schriftliche Fachprüfung erfolgt in Form einer vierstündigen oder fünfständigen Klausur. Eine Teilung einer schriftlichen Prüfungsleistung in zwei Teilklausuren ist zulässig.

(9) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfer oder Prüferinnen zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer oder zur Zweitprüferin bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer und Prüferinnen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer oder nur eine Prüferin vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden Klausuren von nur einem Prüfer oder nur einer Prüferin bewertet werden. Der Beschluß ist dem Studentep oder der Studentin bei der Meldung mitzuteilen.

(10) Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm oder ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 9

## Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten und Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündli-

chen Prüfungen anwesend sein. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen eines Kandidaten oder einer Kandidatin sind keine Zuhörer oder Zuhörerinnen nach Satz 1 zuzulassen; auf diese Möglichkeit ist die Kandidaten und Kandidatinnen rechtzeitig hinzuweisen.

## § 10

## Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen bei mündlichen Prüfungen im Anschluß an die Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Diplomarbeit in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;       |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern und Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von diesen festgesetzten Einzelnoten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Abschnitt II (§ 19) und Abschnitt III (§ 22) erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bezeichnung der Fachnote lautet:

- |                        |                    |                    |
|------------------------|--------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50           | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50 | gut,               |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50 | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00 | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt | über 4,00          | nicht ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine nach § 13 Abs. 4 mit „bestanden“ anerkannte Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 11

## Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel drei bis sechs Monate nach Bewertung des letzten Fehlversuches nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung gemäß § 8 statt.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Informatik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.



(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

## § 12

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe

- die Prüfung nicht antritt oder sie abbricht;
- die Wiederholung einer Fachprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, bei schriftlichen Prüfungsleistungen in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vom Prüfungsausschuß anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird für eine Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem oder der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 13

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz geteiligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten oder der Studentin der Prüfungsausschuß.

## § 14

## Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach Ablegen sämtlicher gemäß Abschnitt II (§ 21) bzw. Abschnitt III (§ 27) erforderlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung jeweils unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung gemäß Abschnitt II (§ 21) bzw. Abschnitt III (§ 27) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Studenten oder Studentinnen, die die Hochschule verlassen, den Studiengang wechseln oder den ersten Studienabschnitt beenden, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung ausgestellt. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student oder die Studentin im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

## § 15

## Zusatzprüfungen

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den in den Abschnitten II und III vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Prüfung soll sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden des jeweiligen Studienabschnittes beziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 16

## Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Gleiches gilt für die Diplomurkunde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

## Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf Antrag und unter Aufsicht nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin wird auf Antrag vor Abschluß der Diplomprüfung oder der Diplomvorprüfung über Fachnoten bereits abgelegter Fachprüfungen oder Bewertungen bereits abgelegter Prüfungsleistungen unterrichtet.

## § 18

## Widerspruchsverfahren

(1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers oder einer Prüferin richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 4.

(3) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers oder einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer oder dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer oder die Prüferin seine oder ihre Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer oder Prüferinnen richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

## II. Diplomvorprüfung

## § 19

## Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in

- Informatik A,
- Informatik B,
- Informatik C,
- Mathematik,
- einem Nebenfach gemäß Absatz 8.

(2) Die einzelnen Fachprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Die letzte Fachprüfung wird in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt.

(3) Die Fachprüfung im Fach „Informatik A“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Programmierung“ und „Datenstrukturen“. Das Studium des Prüfungsfaches „Informatik A“ umfaßt 16 Semesterwochenstunden.

(4) Die Fachprüfung im Fach „Informatik B“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Logik“ und „Grundbegriffe der Theoretischen Informatik“. Das Studium des Prüfungsfaches „Informatik B“ umfaßt 16 Semesterwochenstunden.

(5) Die Fachprüfung im Fach „Informatik C“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Rechnerstrukturen“ und „Systemstrukturen“. Das Studium des Prüfungsfaches „Informatik C“ umfaßt 24 Semesterwochenstunden.

(6) Die Fachprüfung im Fach „Mathematik“ erfolgt als mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Mathematik für Informatiker II bis IV“. Das Studium des Prüfungsfaches „Mathematik“ umfaßt 18 Semesterwochenstunden.

(7) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen von höchstens drei Kandidaten oder Kandidatinnen gleichzeitig abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Fachprüfung beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer Gruppenprüfung verlängert sich pro Kandidat oder Kandidatin in der Regel um 30 Minuten.

(8) Das Studium des Nebenfaches umfaßt in der Regel 12 bis 14 Semesterwochenstunden. In Anlage 2 sind die Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen der Nebenfächer genannt.

## § 20

## Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung erfolgt bei Erfüllen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 getrennt jeweils bei Vorlage der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Prüfungsvorleistungen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

1. im Prüfungsfach „Informatik A“:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Programmierung“ oder der Lehrveranstaltung „Datenstrukturen“;
2. im Prüfungsfach „Informatik B“:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Logik“ oder der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der Theoretischen Informatik“;
3. im Prüfungsfach „Informatik C“:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Rechnerstrukturen“ oder der Lehrveranstaltung „Systemstrukturen“;
4. im Prüfungsfach „Mathematik“:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Lehrveranstaltungen „Mathematik für Informatiker I“ oder „Mathematik für Informatiker II“ und an einer der Lehrveranstaltungen „Mathematik für Informatiker III“ oder „Mathematik für Informatiker IV“.

(3) Der oder die Lehrende legt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung fest, ob der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen oder Rechnerprogrammen, die selbständige Bearbeitung von Übungen, eine Klausur, ein Prüfungsgespräch, ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird. Die zur Zulassung erforderlichen Studienleistungen werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(4) Die Prüfungsvorleistungen für die Nebenfächer sind in Anlage 2 festgelegt.

## § 21

## Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind und die nach Absatz 4 erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.



(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen; § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1:

1. Programmierkurs in einer logikorientierten Programmiersprache;
2. Programmierkurs in einer Programmiersprache einer anderen Sprachfamilie;
3. Softwarepraktikum;
4. Hardwarepraktikum.

§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

### III. Diplomprüfung

#### § 22

##### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 3).

(2) Die Diplomprüfung umfasst

- eine Fachprüfung in Praktischer Informatik,
  - jeweils eine Fachprüfung in zwei der drei Fächer
    - Anwendungen der Informatik
    - Technische Informatik
    - Theoretische Informatik
- nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin,
- eine Fachprüfung im Nebenfach gemäß Absatz 7.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin wählt eines der Prüfungsfächer im Hauptfach als Vertiefungsfach.

(4) Die Fachprüfungen im Hauptfach erfolgen als mündliche Prüfung. Sie erstrecken sich jeweils über Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwölf Semesterwochenstunden (davon wenigstens acht Vorlesungsstunden pro Semesterwoche), im Vertiefungsfach im Umfang von wenigstens 14 Semesterwochenstunden (davon wenigstens zehn Vorlesungsstunden pro Semesterwoche). Inhalte der Fachprüfungen werden in Anlage 6 festgelegt.

(5) Das Studium der Prüfungsfächer im Hauptfach umfasst jeweils wenigstens 14 Semesterwochenstunden, das des Vertiefungsfaches wenigstens 22 Semesterwochenstunden.

(6) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(7) Das Studium des Nebenfaches umfasst in der Regel 12 bis 20 Semesterwochenstunden. In Anlage 2 sind Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen der Nebenfächer genannt.

#### § 23

##### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung gemäß § 7 erfolgt getrennt für alle Fachprüfungen der Diplomprüfung sowie für die Diplomarbeit. Die Zulassung zur Fachprüfung im Nebenfach setzt die in Anlage 2 festgelegten Prüfungsvorleistungen voraus.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung in Informatik voraus.

(3) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 2 sind dem ersten Antrag auf Zulassung beizufügen

1. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung;
2. eine Angabe des Nebenfaches.

#### § 24

##### Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung einer Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor, jeder Professorin, jedem Privatdozenten und jeder Privatdozentin des Fachbereichs Informatik der Universität Oldenburg ausgegeben und betreut werden (Erstprüfer oder Erstprüferin). Der Prüfungsausschuß bestellt bei Vergabe des Themas einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin gemäß § 6. Die Vergabe durch andere Professoren, Professorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen oder durch andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre im Fach Informatik berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuß genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuß einen Zweitprüfer, der Professor oder Privatdozent, oder eine Zweitprüferin, die Professorin oder Privatdozentin des Fachbereichs Informatik an der Universität Oldenburg sein muß. Dem Studenten oder der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig ein-Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausgabezeitpunktes durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Kenntnisnahme des Kandidaten oder der Kandidatin zu enthalten. Der Kandidat oder die Kandidatin kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate von der Bearbeitung der Diplomarbeit zurücktreten.

(6) Die Diplomarbeit ist in Maschinschrift in deutscher Sprache zu erstellen. Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen genehmigen, daß die Arbeit in englischer Sprache verfaßt wird.

(7) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausgabe des Themas in dreifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungsfrist in Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten oder der Studentin nach Anhörung des Erstprüfers oder der Erstprüferin um längstens weitere drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er oder sie seine oder ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 25

##### Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin und vom Zweitprüfer oder von der Zweitprüferin schriftlich begutachtet und bewertet. Bei der Begutachtung und Bewertung soll auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Kandidaten und jeder einzelnen Kandidatin innerhalb der Gesamtarbeit zu beurteilen. Begutachtung und Bewertung sollen in der Regel in einer Frist von zehn Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.

(2) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“

bewertet haben. Lautet eine Note „nicht ausreichend“ und die andere Note mindestens 3,3, so entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die Diplomarbeit bestanden ist. Die Note der bestandenen Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet.

#### § 26

##### Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Ausgabe eines Themas für eine Wiederholung der Diplomarbeit nach Absatz 1 erfolgt in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach Bewertung des Fehlversuchs nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses.

(3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 27

##### Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 22 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten und die nach Absatz 4 erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und den Noten beider Prüfer oder Prüferinnen für die Diplomarbeit; § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,10 ausgezeichnet,  
bei einem Durchschnitt über 1,10 bis 1,50 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die Erbringung folgender Studienleistungen ist Voraussetzung zum Bestehen des Diploms gemäß Absatz 1:

1. erfolgreiche Teilnahme an einer Stammvorlesung im nicht als Prüfungsfach gewählten Fach der Informatik;
2. erfolgreiche Teilnahme an einer weiterführenden vierstündigen mathematischen Vorlesung. Der Leistungsnachweis darf nicht als Zulassungsvoraussetzung in der Diplomvorprüfung vorgelegt worden sein. Die Lehrveranstaltung darf weder Gegenstand einer Fachprüfung in der Diplomvorprüfung noch – falls Mathematik als Nebenfach gewählt wurde – einer Prüfung im Nebenfach sein;
3. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich „Informatik und Gesellschaft“ im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden;
4. erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren aus zwei verschiedenen Fächern der Informatik;
5. erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum der Informatik;
6. Anfertigung einer Studienarbeit.

(5) Stammvorlesungen sind regelmäßig angebotene vierstündige Vorlesungen, die zu Beginn des zweiten Studienabschnittes zentrale Inhalte des jeweiligen Gebietes der Informatik vermitteln und durch zweistündige Übungen begleitet werden (vgl. Anlage 6).

(6) Studienarbeiten können von jedem Professor, jeder Professorin, jedem Privatdozenten und jeder Privatdozentin des Fachbereichs Informatik der Universität Oldenburg ausgegeben und betreut werden. Die Durchführung einer Studienarbeit beinhaltet eine dreimonatige vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung des Betreuers oder der Betreuerin. Sie beinhaltet die Erstellung einer schriftlichen Darstellung

der durchgeführten Arbeiten. Studienarbeiten werden nicht benotet. Nach Begutachtung entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin, ob die erbrachte Studienleistung als Studienarbeit anerkannt werden soll.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und am Fortgeschrittenenpraktikum sowie die Erstellung einer Studienarbeit können insgesamt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektgruppe ersetzt werden. Eine Projektgruppe besteht in der Regel aus acht bis zwölf Teilnehmern oder Teilnehmerinnen; diese bearbeiten gemeinsam eine Aufgabe über einen Zeitraum von einem Jahr im Umfang von der Regel 14, wenigstens aber zwölf Semesterwochenstunden. Die Studienordnung definiert weitergehende Anforderungen an eine Projektgruppe und regelt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektgruppe.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Übergangsvorschriften

(1) Studenten und Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

#### § 29

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

### Anlage 1

Universität Oldenburg – Fachbereich Informatik –

#### Diplom

Herr/Frau \*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der  
Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsord-  
nung vom ..... mit der Gesamtnote .....  
bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom-Informatiker/Diplom-Informatikerin \*)  
(Dipl.-Inform.)

verliehen.

Siegel Oldenburg, den .....

Der/Die Dekanin \*) / Der/Die \*) Vorsitzende des  
des Fachbereichs Informatik / Diplomprüfungsausschusses  
Informatik

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-  
chend.

\*) Zutreffendes einsetzen.



Anlage 2

Nebenfächer: Studium bis zur Diplomvorprüfung

Prüfungsinhalte	Name des Nebenfaches					
	Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Physik	Musik	Verwaltungswissenschaft
<p>VL: Betriebswirtschaftslehre I (6 SWS) und VL: Betriebswirtschaftslehre II (6 SWS)</p>	<p>VWL: Mikroökonomik und VWL II: Marktformen/Gleichgewichtstheorie und VWL III: Makroökonomik und VWL IV: Wirtschaftspolitik</p>	<p>Stoff aus zwei der drei Vorlesungen: Analysis III, Numerik, Stochastik</p>	<p>Grundkurs Physik I: Grundlagen physikalischer Messungen und Grundkurs Physik II: Elektrodynamik und Optik zusätzlich alternativ: Grundkurs Physik III: Einführung in die Atomphysik oder Grundkurs Physik IV: Thermodynamik und Statistik</p>	<p>Eine selbst hergestellte Produktion und Stoff aus den gewählten Vorlesungen in den Gebieten: - Akustik/Elektroakustik - apparative Musikpraxis und Stoff aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Bereich: Produktion: Arrangieren/ Komponieren oder: Computerunterstützte Produktion</p>	<p>Stoff der Vorlesungen: - Einführung in die Verwaltungswissenschaft - Öffentliches Management</p>	<p>Stoff der Vorlesungen: - Entscheidungsfindung, Recht und Information in der öffentlichen Verwaltung - Methoden und Verfahren der Planung und Gestaltung von Organisation und Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung</p>
Prüfungsform	Eine vierstündige Klausur, die beide Gebiete umfaßt	Zwei zwei-stündige Klausuren zu den o. g. Gebieten: 1. Klausur: VWL I + II 2. Klausur: VWL III + IV	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung
Zulassungsvoraussetzungen	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an: VL Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (Rechnungswesen II)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an: VL Analysis III oder an: Numerik oder an: Stochastik	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Physikpraktikum für Informatiker und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem der drei Grundkurse	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Musiklehre/Analyse und Erarbeitung einer Produktion (Arrangement, Komposition oder computerunterstützte Produktion)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der VL Einführung in das Recht bzw. Grundzüge des öffentlichen Rechts	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der VL Einführung in das Recht bzw. Grundzüge des öffentlichen Rechts
GSWS	12	16	12	14-16	12-14	12
PSWS	12	8	12	8-9	8	8

GSWS = gesamte Anzahl der Semesterwochenstunden  
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden.

Nebenfächer: Studium bis zur Diplomprüfung

Prüfungsinhalte	Name des Nebenfaches					
	Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Physik	Musik	Verwaltungswissenschaft
<p>Stoff aus zwei Vorlesungen im gewählten Schwerpunkt (einschließlich Übungen) im Umfang von 4 SWS und Stoff aus dem Seminar des gewählten Schwerpunktes. Schwerpunkte können sein: - Absatz- und Beschaffungsmarketing - Produktionswirtschaft - Rechnungswesen/Controlling - Investition und Finanzierung - Personal- und Ausbildungswesen - Organisation und Management - Entscheidungstheorie - Betriebliche Steuerlehre - Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen</p>	<p>Eines oder eine sinnvolle Zweierkombination der folgenden Gebiete - Allgemeine Volkswirtschaftslehre - Empirische Wirtschaftslehre - Ressourcen- und Umweltökonomik - Mikro- und Mesöökonomik - Makroökonomik - Finanzwissenschaft - Regionalökonomik - Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung - Internationale Wirtschaftsbeziehungen - Geld und Kredit</p>	<p>Zwei vierstündige Vorlesungen und eine mindestens zwei-stündige Veranstaltung, die auf einer der beiden Vorlesungen aufbaut, aus dem Hauptstudium der Mathematik</p>	<p>Veranstaltungen aus dem Hauptstudium der Physik im Gesamumfang von 10 SWS, z. B. aus den Bereichen: - Thermodynamik - Hydrodynamik - Atom- und Modulphysik - Angewandte Physik (Optik, Akustik, Spektroskopie, Meeresphysik, physikalische Medizintechnik)</p>	<p>Stoff aus Veranstaltungen (die nicht schon Gegenstand eines erfolgreichen Leistungsnachweises waren), aus der Apparativen Musikpraxis sowie aus mindestens zwei Gebieten der Musikwissenschaft</p>	<p>Stoff der Vorlesungen: - Entscheidungsfindung, Recht und Information in der öffentlichen Verwaltung - Methoden und Verfahren der Planung und Gestaltung von Organisation und Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>Stoff der Vorlesungen: - Entscheidungsfindung, Recht und Information in der öffentlichen Verwaltung - Methoden und Verfahren der Planung und Gestaltung von Organisation und Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung</p>
Prüfungsform	Eine fünf-stündige Klausur im gewählten Schwerpunkt	Eine fünf-stündige Klausur im gewählten Schwerpunkt	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung	Eine mündliche Prüfung
Zulassungsvoraussetzungen	Nachweis der Teilnahme an der VL Rechnungswesen I und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der VL Rechnungswesen III und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im gewählten Schwerpunkt und Nachweis der Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung VWL I	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im gewählten Schwerpunkt	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum aus dem Hauptstudium der Mathematik	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortgeschrittenenpraktikum aus dem Hauptstudium der Physik	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Musikwissenschaft	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung Datenschutz und Informationsrecht und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Vertiefungsveranstaltung
GSWS	20	14	12-16	14	16	16
PSWS	6	12	10	10	8	8

GSWS = gesamte Anzahl der Semesterwochenstunden  
PSWS = prüfungsrelevante Anzahl der Semesterwochenstunden.



Anlage 3

Zulassung weiterer Nebenfächer

- Jedes Fach, das an der Universität Oldenburg angemessen vertreten ist, dessen Lehrangebot den Anforderungen an ein Nebenfach im Diplomstudiengang Informatik gemäß § 4 Abs. 5 entspricht und welches inhaltliche Bezüge zur Informatik aufweist, kann als Nebenfach gewählt werden.
- Die Gegenstände, die Lehrveranstaltungen, die Leistungsnachweise und die Prüfungsgegenstände sind den Anforderungen des jeweiligen Faches und dem durch den Studiengang Informatik vorgegebenen zeitlichen Rahmen entsprechend so festzulegen, daß die Themen des Faches erfaßt und einzelne Themen vertieft behandelt werden.
- Soll ein Nebenfach neu eingerichtet werden, so legt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Fachbereich, der das Nebenfachstudium anbietet, in Vereinbarungen jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt fest:
  - den Umfang des Nebenfachstudiums;
  - die zu hörenden Lehrveranstaltungen jeweils einschließlich möglicher Alternativen;
  - gemäß § 20 Abs. 4 bzw. § 23 Abs. 1 erforderliche Prüfungsvorleistungen;
  - Gegenstände der Nebenfachprüfung einschließlich des Gesamtumfanges der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen;
  - Art der Nebenfachprüfung;
  - ggf. gemäß § 21 Abs. 4 bzw. § 27 Abs. 5 erforderliche Leistungsnachweise.
 Soll das Nebenfach länger als drei Semester gewählt werden können, bedarf dies der Änderung dieser Ordnung.

Anlage 4

Universität Oldenburg — Fachbereich Informatik —

Zeugnis

über die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik

Herr/Frau\*) ..... geboren am ..... in ..... hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom ..... mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüfer oder Prüferin
1. Informatik A (Programmierung und Datenstrukturen)	.....	.....
2. Informatik B (Logik und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik)	.....	.....

- Informatik C (Rechnerstrukturen und Systemstrukturen)
- Mathematik
- (Nebenfach)

Siegel Oldenburg, den .....

Der/Die\*) Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

\*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 5

Universität Oldenburg — Fachbereich Informatik —

Zeugnis

über die Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Herr/Frau\*) ..... geboren am ..... in ..... hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom ..... mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Die Diplomarbeit mit dem Thema ..... wurde auf Grund der Beurteilung von ..... und ..... mit ..... bewertet.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüfer oder Prüferin
1. (Vertiefungsfach)	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....
4. ....	.....	.....

Zusatzfächer:

.....

Siegel Oldenburg, den .....

Der/Die\*) Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Notenskala für die Gesamtnote: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen. Bewertungen in Zusatzfächern wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

\*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 6

Prüfungsinhalte der Diplomprüfung

Zu den prüfungsrelevanten Vorlesungen gemäß § 22 Abs. 4 zählen Stammvorlesungen sowie darauf aufbauende Spezialvorlesungen aus folgenden Gebieten:

Angewandte Informatik

- Generative graphische Systeme
- Softwareergonomie
- Mensch — Maschine Interaktion
- Lehr- und Lernsysteme
- Wissensrepräsentationsmethoden
- Mustererkennung und Bildverarbeitung
- Prozßdatenverarbeitung
- Modallbasierte Analyse- und Regelungssysteme

Praktische Informatik

- Betriebssysteme
- Informationssysteme
- Compilerbau/Programmiersprachen
- Softwaretechnik
- Wissensbasierte Systeme
- Künstliche Intelligenz
- Verteilte Systeme
- Rechnernetze
- Leistungsbewertung von Rechnerystemen

Technische Informatik

- Rechnerarchitektur
- Entwurf integrierter Schaltungen
- Entwurfswerkzeuge
- Integrierter Systementwurf

Theoretische Informatik

- Formale Sprachen
- Semantik
- Programmverifikation
- Netze und Prozesse
- Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit
- Komplexitätstheorie

Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 12. 6. 1991 — 1062-243 06-46-5 —

Bezug: Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 188)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 23/1991 S. 874

Anlage

Die Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

- § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nichtbestandenen Prüfungsleistungen. Ist eine Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen; der Prüfungsausschuß kann auf Antrag der Studierenden Ausnahmen zulassen. Bei der Meldung zu Wiederholungsprüfungen ist die Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Ist die Meldung zur Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nicht erfolgt oder der Ausnahmeantrag innerhalb von sechs Monaten nicht gestellt, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

- In Anlage 2 wird der Abschnitt „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ wie folgt geändert:

- Nach Nr. 1 wird folgender Text eingefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind zum Abschluß der Zwischenprüfung (Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses) zu erbringen. Die Zulassung zu den studienbegleitenden Klausuren gemäß Nr. 2 setzt jedoch jeweils lediglich die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.“

- Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Prüfungsanforderungen

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Teilprüfung durch studienbegleitende Ablegung

- einer zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre
- einer zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre
- einer weiteren zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre.

Bei den Klausuren sollen dieselben inhaltlichen Anforderungen gestellt werden wie bei den entsprechenden Klausuren im Rahmen der Vordiplomprüfung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre.

Jede Klausur wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, darunter die/der Lehrende der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Teilprüfung ist bestanden, wenn alle Klausuren bestanden bzw. mit „ausreichend (4)“ oder besser benotet sind. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note der Teilprüfung aus den Noten der Klausuren gemäß § 12 Abs. 5.“

- In Anlage 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Bek. des MWK vom 6. 12. 1989, Nds. MBl. 1990 S. 188)“ gestrichen.